

Forum 2: Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

Sichtweise der Leistungserbringer

Christian Stoebe
Diakonisches Werk Sachsen e.V.
04.07.2022

Gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsermittlung in Sachsen

§118 Abs. 1 SGB IX (in Kraft getreten zum 01.01.2020)

„Die **Ermittlung des individuellen Bedarfes** des Leistungsberechtigten muss **durch ein Instrument** erfolgen, das sich **an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.**“

Bekanntmachung des SMS Sachsen im Amtsblatt vom 9.04.2019

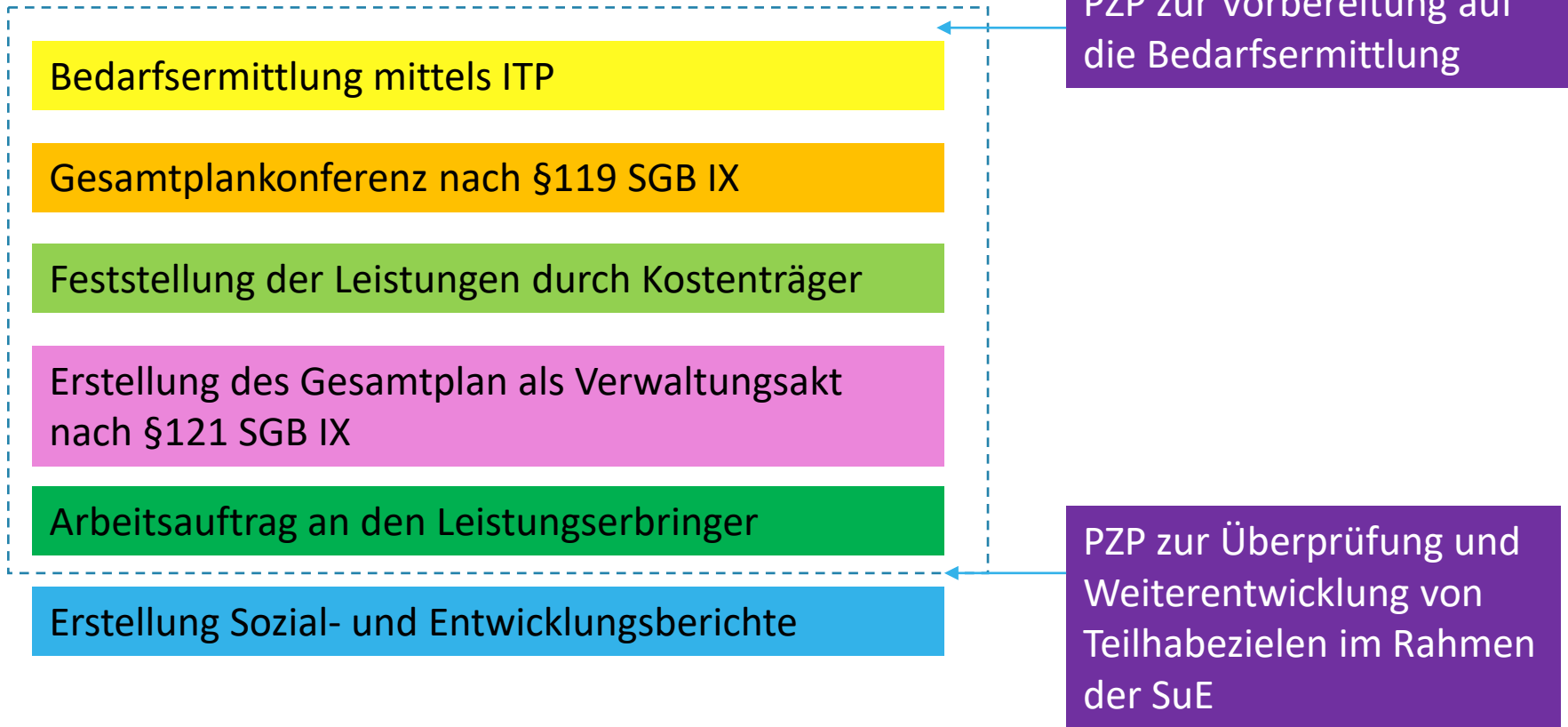
„Der Integrierte Teilhabeplan Sachsen (**ITP Sachsen**) ist ein Instrument zur Feststellung von **Hilfebedarfen** im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. [...] **Verantwortlich** für die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sind die **Träger der Eingliederungshilfe**. [...] Die **Rechte an der Nutzung des ITP Sachsen** wurden im Jahr 2019 auf den **KSV Sachsen** übertragen“

§1 Abs. 1 Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung (in Kraft getreten zum 16.07.2020)

Grundlage zur Ermittlung des individuellen Bedarfes [...] ist der **Integrierte Teilhabeplan Sachsen (ITP)**.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Zielstellung

Gesamtplanverfahren



PZP = Methoden der Persönlichen Zukunftsplanung

Aktueller Umsetzungsstand der Bedarfsermittlung mittels ITP Sachsen

Hier stehen wir in Sachsen:

- Bedarfsermittlung mittels ITP Sachsen erfolgt vorrangig bei Neubeantragungen und sogenannten „steuerungsrelevanten“ Fällen
- ITP wird bei Bestandsfällen wenig erstellt und wenn dann vorrangig in den weiteren besonderen Wohnformen
- Bisher wenig Erfahrungen mit ITPs für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM, Tagesstätten, ...)
- Umsetzung ITP KiJu sehr unterschiedlich – gut Umsetzung in den Modellregionen

Herausforderungen aus Sicht der Leistungserbringer

- Beteiligung der Leistungserbringer im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht vorgesehen
- Leistungserbringer erhalten ohne Zustimmung des Leistungsberechtigten keine Informationen zu den Teilhabezielen und Maßnahmen
- Leistungsbescheide enthalten oft keine Ziele und Maßnahmen aus dem ITP
- Gesamtplankonferenzen werden nicht oder nur in Ausnahmefällen durchgeführt
- Bedarfsermittlung hat aktuell keine Auswirkung auf die Leistungsbemessung
 - Keine Differenzierung nach Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen oder FLS
 - Leistungserbringer sind für bedarfsgerechte Leistungsgewährung und -planung verantwortlich
- 2019 verhandelte Leistungen werden im Rahmen der Übergangsregelung fortgeschrieben

Perspektive für die Bedarfsermittlung mittels ITP Sachsen

AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung

- Arbeitsgruppe der Kommission nach §131 SGB IX wurde im Januar 2021 gegründet
- Paritätisch besetzt Leistungsträger und Leistungserbringer
- Ziel:
 - Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes zur Leistungsstruktur und Leistungsbemessung
 - Vorbereitung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
- Auswahl von 5 Modelleinrichtung (besondere Wohnformen)
- Gesamterhebung der ITPs in den Modelleinrichtungen
- Entwicklung eines modularen Bausteinsystems innerhalb des Leistungs- und Strukturmerkmal für die besonderen Wohnformen
- Entwicklung eines Verfahrens zur Leistungsbemessung und Gruppenbildung
- Gründung von zwei weiteren UAGs im November 2021

Erkenntnisse aus der modellhaften Erhebung in den besonderen Wohnformen

- ITP Erhebung unter Beteiligung des Leistungsberechtigten ist aufwendiger als bisherige Bedarfsermittlung
- Vorbereitung auf die Bedarfsermittlung (damit hohe Qualität des ITP) sehr wichtig
- Quantifizierung bzw. Leistungsbemessung aus dem ITP Sachsen ist nicht möglich
- Einschätzung der Hilfebedarfsermittler und Leistungserbringer zum Umfang an professioneller Unterstützung liegen oftmals nah beieinander

Erwartungen und Ausblick

Erwartungen der Leistungserbringer

- Umsetzung des BTHG sowie einer bedarfsgerechten Leistungsbemessung im Rahmen der Gesamtplanung in Sachsen
- Einbeziehung der Leistungserbringer in die Gesamtplanung
- Entwicklung eines transparenten und nachvollziehbaren Systems zur Gruppenbildung in den besonderen Wohnformen
- Entwicklung eines transparenten und nachvollziehbaren Systems zur Leistungsbemessung nach Fachleistungsstunden bei der Assistenz in der eigenen Wohnung (weiteren besonderen Wohnformen)
- Entwicklung eines transparenten und nachvollziehbaren Systems zur Gruppenbildung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie bei Anderen Leistungsanbietern

Ausblick

- Gute Zusammenarbeit der Leistungsträger, Leistungserbringer sowie der maßgeblichen Interessenvertretung im Rahmen der AGs fortsetzen
- Modellhafte Erprobung des neuen Systems in den Modelleinrichtungen in 2022
- Fertigstellung eines geeinten Gesamtkonzeptes für die Eingliederungshilfe in 2023
- Weiterentwicklung der Leistungs- und Strukturmerkmale

Vielen Dank!

Christian Stoebe
christian.stoebe@diakonie-sachsen.de
04.07.2022